



Überbrückungshilfe – verbessert, erweitert und aufgestockt!

Überblick über die Überbrückungshilfe III

23.12.2020

Je schneller die Infektionszahlen sinken, desto schneller geht es für unsere Wirtschaft wieder bergauf. Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 13. Dezember sind daher ein Kraftakt im Interesse unserer aller Gesundheit wie auch der Wirtschaft. Wir bleiben fest an der Seite unserer Unternehmen und ihrer Beschäftigten. Deshalb haben wir die Überbrückungshilfe III verbessert, den monatlichen Maximalbetrag für alle Unternehmen auf 200.000 Euro pro Monat und für direkt oder indirekt von staatlichen Schließungen betroffene Unternehmen deutlich auf 500.000 Euro pro Monat erhöht, die Laufzeit des Programms für viele betroffene Unternehmen bis Ende Juni 2021 verlängert sowie den Kreis der Antragsberechtigten ausgedehnt.

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro im Jahr 2020 können im Programmzeitraum Januar bis Ende Juni 2021 die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen, wenn sie geltend machen können, dass sie:

im Jahr 2020:

- im Zeitraum von **April bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von mind. 50 Prozent oder im gesamten Zeitraum von durchschnittlich mind. 30 Prozent aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent haben (Fixkostenzuschuss max. 200.000 Euro pro Monat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen und ist unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine bundesweite Schließung besteht.
- oder im **November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge von mind. 40 Prozent aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 2. November betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (Fixkostenzuschuss max. 200.000 Euro

pro Monat). Diese Regelung gilt für Unternehmen aller Branchen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.

- oder im **Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13. Dezember **direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen** sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. Dies sind v.a. Unternehmen des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, z.B. Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. In diesem Fall erhalten sie für den Monat Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (max. 500.000 Euro, davon Abschlagszahlungen max. 50.000 Euro). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die von bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffenen sind.

im Jahr 2021:

- **2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen** durch einen MPK-Beschluss **direkt oder indirekt betroffen** sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. In diesem Fall erhalten sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss (max. 500.000 Euro/Schließungsmonat, davon Abschlagszahlungen max. 50.000 Euro). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.
- oder **2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen** Umsatzeinbrüche von mind. 40 Prozent im Schließungsmonat aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss (max. 200.000 Euro/Schließungsmonat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind.

Als direkt betroffen gelten alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge eines Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Gemäß den Entscheidungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer sind Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten in Monaten mit Schließungsanordnung als direkt betroffene Unternehmen anzusehen. Indirekt von den bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmen sind jene Unternehmen, die mind. 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Wie viel wird erstattet?

Für alle Varianten gilt, dass Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen **Fixkosten abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs** gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2019 erstattet werden:

- Umsatzeinbruch **mehr als 70 Prozent**: Es werden bis zu **90 Prozent der monatl. Fixkosten** erstattet.

- Umsatzeinbruch zwischen **50 Prozent – 70 Prozent**: Es werden bis zu **60 Prozent der monatl. Fixkosten** erstattet.
- Umsatzeinbruch **zwischen 30 Prozent – 50 Prozent**: Es werden bis zu **40 Prozent der monatl. Fixkosten** erstattet.

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 Euro bekommen.

Für **junge Unternehmen**, die zwischen dem 1.08.2019 und 30.04.2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.

Was wird erstattet?

Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insb.:

- Mieten und Pachten,
- Finanzierungskosten,
- Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent,
- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro,
- Marketing- und Werbekosten.

Wie können Anträge gestellt werden?

Unternehmen können – nach Abschluss der Programmierarbeiten – Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch **durch prüfende Dritte** (d.h. Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwälte/-innen) über die **Überbrückungshilfe-Plattform** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Soloselbstständige, die **Neustarthilfe (einmalig max. 5.000 Euro)** beantragen, können **direkt Anträge** stellen (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Ab wann können Anträge gestellt werden und die Auszahlungen beginnen?

Das Programm hat eine Laufzeit von Januar bis Ende Juni 2021. Damit Hilfen schnell und schon zu Beginn der Laufzeit bei den Betroffenen ankommen, wird es für direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmerinnen und Unternehmer auch bei der Überbrückungshilfe III die Möglichkeit von **Abschlagszahlungen** geben. Diese können im Laufe des Monats Januar 2021 in einem **vereinfachten Antragsverfahren** über die Plattform <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> geltend gemacht werden. Alle vorbereitenden Arbeiten hierzu laufen mit Hochdruck. **Abschlagszahlungen** sind bis zu einer Höhe von **maximal 50.000 Euro** möglich; **Soloselbstständige** können im eigenen Namen Anträge bis **maximal 5.000 Euro** stellen.

Anknüpfend an die Abschlagszahlungen wird **parallel auch das Antragsverfahren für die reguläre Auszahlung** vorbereitet. Für das reguläre Antragsverfahren müssen Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Antragstellung für die Laufzeit der Überbrückungshilfe III von Januar bis Ende Juni 2021 Echt Daten und soweit diese noch nicht vorliegen eine realistische und präzise **Prognose über die in diesem Zeitraum anfallenden Fixkosten und Umsatzausfälle erstellen**. Die Erfahrung bei der Überbrückungshilfe I und II zeigt, dass Antragstellungen nicht unmittelbar zu Laufzeitbeginn erfolgen, sondern dann wenn den Unternehmerinnen und Unternehmern belastbare Daten für den Programmzeitraum vorliegen. Über den Zeitpunkt des Starts der regulären Antragstellung werden wir Sie zeitnah informieren, sobald die finalisierenden Arbeiten für das reguläre Auszahlungsverfahren abgeschlossen sind. Auch die Antragstellung für die reguläre Auszahlung kann wiederum über die Plattform <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> erfolgen.

Wo und wie schnell werden Anträge bearbeitet?

Die Bearbeitung der online gestellten Anträge erfolgt durch die **Bewilligungsstellen der Länder**. Sie wird dabei durch eine vorgelagerte digitale Prüfung beschleunigt. Dadurch können Anträge in vielen Fällen automatisiert bearbeitet bzw. direkt an die zuständigen Bewilligungsstellen weitergeleitet werden. In jedem Bundesland gibt es eine oder mehrere Bewilligungsstellen. **Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen** steht hier zur Verfügung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/bewilligungsstellen-laender.html>

Müssen ggf. zu viel erhaltene Zuschüsse zurückgezahlt werden?

Die Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen oder andere „prüfende Dritte“ (s. o.) führen die **Schlussabrechnung** durch. Ergibt sich bei der **Umsatzermittlung**, dass **Umsatzrückgänge geringer** waren als die geforderten Umsatzeinbruchsschwellen für die Überbrückungshilfe III, müssen bereits erhaltene Zuschüsse ggf. teilweise zurückgezahlt werden. Liegt der Umsatzrückgang in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Vollständig zurückgezahlt werden müssen Zuschüsse nur, wenn die Umsatzrückgänge in den betreffenden Zeiträumen so gering waren, dass Unternehmen nicht mehr antragsberechtigt zur Überbrückungshilfe III sind. Die Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen oder andere „prüfende

Dritte“ (s.o.) ermitteln für die Schlussabrechnung außerdem die endgültigen Fixkosten. Stellen diese Abweichungen der endgültigen Fixkosten von den prognostizierten Kosten fest, müssen ggf. zu viel erstattete Fixkosten entsprechend zurückgezahlt werden. Fallen die Umsatzeinbrüche allerdings stärker aus als erwartet oder wurden die Fixkosten geringer prognostiziert, als sie tatsächlich angefallen sind, gibt es im Gegenzug Nachzahlungen.

Wo gibt es weitere Auskünfte?

Weitergehende Informationen zur **Überbrückungshilfe III** und der Dezemberhilfe gibt es auf der **Website des BMWi** zu den Überbrückungshilfen für Unternehmen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Die **Beschlüsse** der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder zur **verbesserten Überbrückungshilfe III** stehen hier zur Verfügung:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/dokumente-zur-telefonkonferenz.html>

Häufig gestellte **Fragen** und **Antworten** insb. zum **Antragsverfahren**, zur **Suche nach prüfenden Dritten** und zu **benötigten Unterlagen** für einen Antrag finden sich in den **FAQ** des BMWi zu den **Überbrückungshilfen**: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828>

Darüberhinausgehende Fragen insb. zu den **Direktanträgen zur Neustarthilfe** für einmalig bis zu **5.000 Euro für Soloselbstständige** beantworten wir gerne über unsere **Hotline**. Der **Service-Desk** für **Soloselbstständige** hilft unter folgender Nummer weiter: **030-1200 21034** (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Fragen zu **Anträgen**, die **indirekt** über einen **prüfenden Dritten** gestellt werden, können in der Regel am schnellsten von den jeweiligen **Steuerberatern/-innen**, **Wirtschaftsprüfern/-innen**, **vereidigten Buchprüfer/-innen** oder **Rechtsanwälten/-innen** beantwortet werden. Bestehen hier weitere Fragen zum Antragsverfahren oder der Überbrückungshilfe, unterstützt unsere **Hotline für prüfende Dritte**: **030-5268 5087** (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Weiterführende Informationen gibt es auch bei allen **Industrie- und Handelskammern vor Ort** (Schnellsuche zur Industrie- und Handelskammer, die in der jeweiligen Region unterstützt: <https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder> **Prozent2F Prozent2F**) allen **Handwerkskammern vor Ort** (Schnellsuche zur jeweils unterstützenden Handwerkskammer: <https://www.handwerkskammer.de/>) und darüber hinaus bei allen einschlägigen **Branchen- und Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene**, u.a.: für

- **Gastronomen/-innen, Hoteliers**: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) <https://www.dehoga-corona.de/>
- **Einzelhändler/-innen**: Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) <https://einzelhandel.de/themeninhalte/coronavirus-menue/12605-finanzhilfen-finanzierung>
- **Reiseveranstalter/-innen, Reisevermittler/-innen** und **touristische Dienstleister/-innen**: Deutscher Reiseverband e.V. (DRV) <https://www.drv.de/newsroom/corona.html>